

# Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

**Kolpingjugend DV Limburg**

Überarbeitete Version 2023

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Gültigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Stimmberechtigung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Tagungsturnus der Diözesankonferenz.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Vorbereitung und Einladung zur Diözesankonferenz.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Moderation der Diözesankonferenz.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Tagesordnung der Diözesankonferenz und Antragstellung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Antragsberatung.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Anträge zur Geschäftsordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9</b>	<b>Protokollierung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10</b>	<b>Wahlen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>7</b>

## **§ 1 Gültigkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Konferenzteil der Diözesankonferenz der Kolpingjugend des Diözesanverbandes Limburg (im Folgenden „DIKO“ genannt).

## **§ 2 Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt mit einer Stimme pro Person sind:
  - a. bis zu vier Delegierte der Kolpingjugenden der örtlichen Kolpingsfamilien,
  - b. bis zu vier Delegierte der Kolpingjugenden der Bezirke,
  - c. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Limburg,
  - d. die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendteams der Kolpingjugend DV Limburg,
  - e. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.
- (2) Beratende Stimme haben:
  - a. die hauptberuflich Mitarbeitenden des Referates Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg,
  - b. die Mitglieder des Diözesanvorstands.
- (3) Als Gäste einzuladen sind:
  - a. die Bundesleitung der Kolpingjugend Deutschland,
  - b. der Diözesanvorstand des BDKJ Limburg.
- (4) Weitere Interessierte können sich als Gäste anmelden.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit und Tagungsturnus der Diözesankonferenz**

- (1) Die DIKO ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und zu Beginn kein Widerspruch eingelegt wurde.
- (2) Die Einladung kann in postalischer oder digitaler Form erfolgen. Bei postalischem Versand gilt für die Einladungsfrist von 6 Wochen das Datum des Poststempels, bei digitaler Form gilt der Zeitpunkt der Veröffentlichung/des Versands.
- (3) Die DIKO tritt mindestens einmal im Jahr (mindestens Samstag und Sonntag) zusammen.
- (4) Jede DIKO tagt öffentlich.
- (5) Der Termin der DIKO wird von der Diözesanleitung festgelegt.
- (6) Die Diözesanleitung kann in bestimmten Fällen eine außerordentliche DIKO einberufen. Ebenso ist auf schriftlichen Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche DIKO einzuberufen.

#### **§ 4 Vorbereitung und Einladung zur Diözesankonferenz**

- (1) Der\*Die Sprecher\*in der Diözesanleitung lädt spätestens sechs Wochen vor der DIKO mit der vorläufigen Tagesordnung ein.
- (2) Spätestens eine Woche vor Beginn der DIKO werden allen Teilnehmenden die notwendigen Unterlagen/Anträge und eine aktualisierte Tagesordnung zugesandt.
- (3) Das Jugendteam oder eine von der Diözesanleitung damit beauftragte Gruppe unterstützt die Diözesanleitung in der Vorbereitung und Durchführung der DIKO.

#### **§ 5 Moderation der Diözesankonferenz**

- (1) Die Leitung und Moderation obliegt dem\*der Sprecher\*in der Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Limburg.
  - a. Die Leitung öffnet und schließt die DIKO.
  - b. Die Moderation führt durch den Ablauf der DIKO.
- (2) Die Leitung kann an ein anderes Mitglied der Diözesanleitung übertragen werden. Die Moderation kann ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen werden.
- (3) Die Moderation achtet auf das Einhalten der Redeliste:
  - a. Die Reihenfolge der Redner\*innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Mitglieder der Diözesanleitung, Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.
  - b. Antragsteller\*innen können zu Beginn und nach Schluss der Beratung das Wort erhalten.
  - c. Nach Schluss einer Beratung oder eines Tagesordnungspunktes kann eine persönliche Erklärung abgegeben werden, die sich nach der Worterteilung durch die Moderation auf Äußerungen in Bezug auf die Person des\*der Redner\*in, die Richtigstellung eigener Ausführungen oder eine Stimmabgabe beziehen. Eine Debatte hierüber erfolgt nicht, die persönliche Erklärung ist wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Der Moderation der Diözesankonferenz obliegen folgende Rechte:
  - a. Die Redezeitbegrenzung.
  - b. Die Moderation kann Personen nach einmaliger Ermahnung das Rederecht (Wort) entziehen.
- (5) Gegen alle Entscheidungen der Moderation ist Widerspruch möglich. Darüber entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Tagesordnung der Diözesankonferenz und Antragstellung**

- (1) Die DIKO beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der damit eingehend der Beschlussfähigkeit.
- (2) Der Konferenzteil beginnt mit der Verabschiedung der Tagesordnung durch die Konferenz.
- (3) Anträge können nur schriftlich von stimmberechtigten Mitgliedern der DIKO sowie Projekt- und Untergruppen der Kolpingjugend Limburg eingereicht werden.
- (4) Anträge zur DIKO sind spätestens vier Wochen vor der DIKO schriftlich mit dem Namen der Antragsteller\*innen an die Diözesanleitung einzureichen.
- (5) Anträge, die später als vier Wochen vor Beginn der DIKO, aber noch vor Eröffnung des Konferenzteils der DIKO bei der Diözesanleitung eingegangen sind, sind mit der Zustimmung  $\frac{1}{3}$  der Versammlung auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Anträge, die während des Konferenzteils der DIKO gestellt werden, sind Initiativanträge und mit der Zustimmung der Hälfte der Konferenz auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Anträge zur Änderung von Geschäfts- oder Wahlordnung sind spätestens vier Wochen vor der DIKO bei der Diözesanleitung einzureichen. Anträge zur Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung können nicht als nachträgliche oder Initiativanträge eingebracht werden.

## **§ 7 Antragsberatung**

- (1) Alle Anträge müssen beraten werden.
- (2) Die Anträge werden in Reihenfolge ihrer Tragweite beraten, die Moderation legt in Absprache mit der Diözesanleitung die Reihenfolge fest.
- (3) Im Rahmen der Antragsberatung können Änderungsanträge gestellt werden. Diese sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (4) Anträge werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden angenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Anträge zur Änderung von Geschäfts- und/oder Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der DIKO.
- (6) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmkarten öffentlich. Wünscht ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung, ist diesem stattzugeben.
- (7) Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Versammlung ist namentlich abzustimmen.
- (8) Die Moderation stellt das Ergebnis fest und verkündet es.

## § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind zu stellen, indem beide Hände über den Kopf gestreckt werden oder sie über eine andere Form der Versammlung ersichtlich gemacht werden.
- (2) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Wortbeiträge dürfen noch zu Ende geführt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratung befassen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - a) Vertagung der Konferenz
  - b) Schluss der Konferenz
  - c) Absetzung eines Tagesordnungspunkts von der Tagesordnung
  - d) Vertagung oder Vorziehen eines Tagesordnungspunkts
  - e) Überweisung an eine Gruppe oder andere Verbandsgremien
  - f) Übergang zur Tagesordnung
  - g) Sitzungsunterbrechung
  - h) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - i) Schluss der Redeliste
  - j) Begrenzung der Redezeit
  - k) Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - l) Besonderer Form der Abstimmung
  - m) Erneute Feststellung der Stimmberechtigung
  - n) Wiederholung der Auszählung der Stimmen
  - o) Wiederaufnahme der Sachdiskussion
  - p) Hinweise zur Geschäftsordnung
- (5) Erhebt sich kein Widerspruch (Gegenrede), gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Andernfalls ist nach direkter Gegenrede sofort abzustimmen. Der Antrag ist nach einer Gegenrede angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen eingehen.
- (6) Von der Geschäftsordnung kann mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Konferenz abgewichen werden.

## **§ 9 Protokollierung**

- (1) Von jeder DIKO wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem\*der Sprecher\*in der Diözesanleitung und den Protokollant\*innen unterschrieben wird.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Referat Kolpingjugend Diözesanverband Limburg. Diese kann ganz oder teilweise an andere Personen übertragen werden.
- (3) Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden Stimmberechtigten und Gäste mit ihren Ämtern, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, Ergebnisse der Personal- sowie Delegationswahlen und die persönlichen Erklärungen.
- (4) Spätestens acht Wochen nach der DIKO ist das Protokoll allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern und Gästen zuzusenden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach der Versendung gegen das Protokoll schriftlicher Widerspruch bei der Diözesanleitung eingelegt wird.
- (5) Einsprüche gegen das Protokoll werden zwischen Einsprechendem\*r und Diözesanleitung geregelt. Die Änderungen sind allen Teilnehmenden der DIKO mitzuteilen.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Für Wahlen gibt sich die DIKO eine Wahlordnung. In ihr ist alles Weitere zu regeln, was die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anbelangt. Die Wahlordnung darf der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft nach der Annahme durch die DIKO mit der Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO am 08.10.2023 und der Zustimmung des Diözesanvorstands am 15.11.2023.

# Wahlordnung der Diözesankonferenz

**Kolpingjugend DV Limburg**

Überarbeitete Version 2023

## Inhalt

<b>§ 1</b>	<b>Gültigkeit.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 2</b>	<b>Wahlausschuss .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zu wählende Ämter der Kolpingjugend DV Limburg .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 4</b>	<b>Voraussetzung für die Wahlen.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 5</b>	<b>Wahlvorschläge und Vorschlagsberechtigung .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 6</b>	<b>Stimmberechtigung.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 7</b>	<b>Personalvorstellung, -befragung und -debatte.....</b>	<b>12</b>
<b>§ 8</b>	<b>Ablauf der personenbezogenen Wahlen .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 9</b>	<b>Delegationswahlen.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 10</b>	<b>Bekanntgabe des Ergebnisses .....</b>	<b>13</b>
<b>§ 11</b>	<b>Abwahl .....</b>	<b>14</b>
<b>§ 12</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>14</b>

## **§ 1 Gültigkeit**

- (1) Die Wahlordnung regelt die Wahlabläufe und die -verfahren für die Diözesankonferenzen (folgend „DIKO“ abgekürzt) der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlordnung darf der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

## **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss von der DIKO gewählt. Dieser ist bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sowohl stimmberechtigte Mitglieder als auch beratende Gäste können in den Wahlausschuss gewählt werden.
- (2) Kandidierende für Ämter dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Diözesankonferenz Mitglieder für den Wahlausschuss nachwählen.
- (4) Der Wahlausschuss kann aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in bestimmen.
- (5) Der Wahlausschuss schreibt in Absprache mit den Vorbereitenden der DIKO die Wahlen aus.
- (6) Der Wahlausschuss begibt sich in Absprache mit der Diözesanleitung auf die Suche nach Kandidat\*innen für die zu wählenden Ämter.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Voraussetzungen (siehe §4) der vorgeschlagenen Kandidat\*innen für die zu wählenden Ämter. Der Wahlausschuss moderiert den Tagesordnungspunkt Wahlen, leitet die Wahlvorgänge, zählt die Stimmen aus und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (8) Falls kein Wahlausschuss besteht, obliegen die Aufgaben des Wahlausschusses der Diözesanleitung.

## **§ 3 Zu wählende Ämter der Kolpingjugend DV Limburg**

- (1) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind bis zu vier Diözesanleiter\*innen der Kolpingjugend. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Ämter der Diözesanleitung sollen möglichst divers (Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung, Kultur, soziales Umfeld usw.) besetzt sein.
- (2) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt der geistlichen Leitung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt des Diözesanjugendpräses. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (4) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind bis zu fünf weitere Mitglieder des Jugendteams. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Wahlen**

- (1) Wahlen können nur während einer ordentlich eingeladenen und somit beschlussfähigen Diözesankonferenz der Kolpingjugend stattfinden.
- (2) Die Wahlen müssen mit den zu besetzenden Ämtern auf der Tagesordnung vermerkt sein.
- (3) Für den Fall eines Rücktritts nach Beschluss der Tagesordnung kann trotzdem eine Wahl für die entsprechende Position durchgeführt werden. Die Wahlliste ist unmittelbar nach Bekanntgabe des Rücktritts zu öffnen.
- (4) Jede\*r Kandidat\*in muss seit mindestens einem Jahr vor seiner Wahl ununterbrochen Mitglied im Kolpingwerk sein. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen bei Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Versammlung abgewichen werden.
- (5) Ist eine zu wählende Person am Wahltag nicht anwesend, hat diese beim Wahlausschuss eine Vorstellung über sich abzugeben. Diese wird dann vom Wahlausschuss der DIKO vorgestellt. Ebenso braucht der Wahlausschuss eine schriftliche Einwilligung, dass die betroffene Person im Falle einer Wahl diese auch annimmt.
- (6) Voraussetzung für die Kandidatur für das Amt des Diözesanjugendpräses ist das katholische Weiheamt sowie die Zustimmung durch den Bischof von Limburg.
- (7) Voraussetzung für die Kandidatur für das Amt der Geistlichen Leitung ist die Zustimmung durch den Bischof von Limburg.

#### **§ 5 Wahlvorschläge und Vorschlagsberechtigung**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
  - a) die vier Delegierten der Kolpingjugenden der örtlichen Kolpingsfamilien,
  - b) die vier Delegierten der Kolpingjugenden der Bezirke,
  - c) die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend Diözesanverband Limburg,
  - d) das Diözesanpräsidium,
  - e) die Mitglieder des Wahlausschusses.
  - f) vor Ort anwesende Gäste.
- (2) Zu Beginn der Diözesankonferenz eröffnet der Wahlausschuss die Wahllisten für die zu wählenden Ämter.
- (3) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme des Amtes kann in diesem Fall mündlich erfolgen.

## **§ 6 Stimmberechtigung**

- (2) Stimmberechtigt sind mit einer Stimme pro Person:
- a. vier Delegierte der Kolpingjugenden der örtlichen Kolpingsfamilien
  - b. vier Delegierte der Kolpingjugenden der Bezirke,
  - c. die Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Limburg,
  - d. das Jugendteam der Kolpingjugend DV Limburg
  - e. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.

## **§ 7 Personalvorstellung, -befragung und -debatte**

- (1) Den Kandidat\*innen wird zunächst die Möglichkeit gegeben, sich vorzustellen und sich zu ihren Zielen zu äußern. Die Personalvorstellung darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Direkt im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit zur Befragung der Kandidat\*innen durch die DIKO. Über die Zulässigkeit der Fragen befindet der Wahlausschuss. Bei Widerspruch wird die Frage der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt und ohne Diskussion mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt. Die Personalbefragung ist zeitlich nicht einzugrenzen.
- (3) Im Anschluss erfolgt die Personaldebatte. Diese erfolgt nur unter den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der DIKO und ist vertraulich. Die Personaldebatte erfolgt stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der betreffenden Personen. Der Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich sachlich auf die Person der Kandidat\*innen beschränkt. Falls der Wahlausschuss aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern der DIKO besteht, bestimmt er eine stimmberechtigte Person zur Leitung der Personaldebatte. Die Personaldebatte ist zeitlich nicht einzugrenzen.
- (4) Bei einer Personaldebatte sind alle Mikros auszuschalten und die Fenster und Türen zu schließen. Sämtliche Aufzeichnungen der Personaldebatte sind verboten. Über die Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Personaldebatte kann für ein zu wählendes Amt gemeinsam für alle Kandidat\*innen erfolgen oder für jede\*n Kandidat\*in einzeln durchgeführt werden. Die Modalitäten bestimmt die DIKO nach Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ablauf der personenbezogenen Wahlen**

- (1) Alle personenbezogenen Wahlgänge sind geheim durchzuführen.
- (2) Es kann nur mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden. Zusätze oder Weglassungen machen den Stimmzettel ungültig.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl für Jugendteam und Diözesanleitung erfolgt auf getrennten Wahllisten und ist geheim.
- (5) Gewählt ist der\*die Kandidat\*in, der\*die mehr „Ja“- Stimmen als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen „Ja“- und „Nein“-Stimmen gilt die betroffene Person als nicht gewählt.
- (6) Stehen mehrere Ämter zur Verfügung werden die Plätze nach Stimmverteilung vergeben.
- (7) Stehen mehrere Kandidat\*innen für ein Amt bereit, ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In diesem Fall wird nur ein Wahlzettel ausgegeben, auf dem die Namen aller Kandidat\*innen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge stehen.
- (8) Hat im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidat\*innen für ein Amt eine\*r der Kandidat\*innen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, werden im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidat\*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt hat. Besteht Stimmgleichheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach noch immer Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.

## **§ 9 Delegationswahlen**

- (1) Für Wahlen zu (Ersatz-) Delegationen (z.B. BDKJ-DV und Bundeskonferenz der Kolpingjugend) gelten die jeweils gültigen Wahlbestimmungen der Organisationen.
- (2) Sofern keine spezifischen Regelungen vorhanden sind, werden die Kandidat\*innen auf getrennten Wahllisten geführt und en bloc sowie per Akklamation gewählt.
- (3) Äußert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der DIKO den Wunsch nach geheimer Wahl, wird diesem Folge geleistet.

## **§ 10 Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die\*den Gewählte\*n.

## **§ 11 Abwahl**

- (1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung muss unter Benennung der Antragsteller\*innen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz dem Wahlausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Dieser benachrichtigt im Anschluss die Diözesanleitung. Antragsberechtigt sind die gewählten Jugendvertreter\*innen der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke, die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend und das Diözesanpräsidium.
- (2) Der Antrag zur Abwahl hat auf der Tagesordnung zu stehen. Vor der Abwahl besteht die Möglichkeit der Begründung und der Diskussion sowie auf Antrag der Personaldebatte.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Wahlordnung tritt in Kraft nach der Annahme durch die DIKO mit der Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO am 08.10.23 und der Zustimmung des Diözesanvorstands am 15.11.23.